



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
201.3435
Sozialamt
Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal

Ansprechpartnerin

Telefon
+49 202 563

Telefax
+49 202 563 5009

E-Mail
@stadt.wuppertal.de

Zimmer

Stadt Wuppertal - 201.3434- 42269 Wuppertal

Ihre Sozialhilfeangelegenheit / Mietkosten

17.02.2023

Information über eine Karenzzeit nach § 35 Abs. 2 SGB XII

Öffnungszeiten
Dienstag und Donnerstag
von 10:00 bis 12:00 Uhr
nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33XXX
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

_____ bewohnt derzeit eine Wohnung, für die er eine monatliche (Bruttokalt-) Miete in Höhe von 434,10 € zahlen muss. Zur Zeit sind jedoch nur Unterkunftskosten von maximal 413,50 € sozialhilferechtlich angemessen für eine Bedarfsgemeinschaft von 1 Personen. Die Bruttokaltmiete liegt damit derzeit monatlich 20,60 € über der Angemessenheitsgrenze.

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 (202) 563-0

Seite
1 von 2

Hiermit möchte ich jedoch darüber informieren, dass Ihr Betreuer sich zunächst nicht um die Senkung der Unterkunftskosten kümmern muss. Denn die tatsächlichen (Bruttokaltmiete-)Mietkosten werden noch für die Dauer einer sogenannten „Karenzzeit“ in voller Höhe anerkannt.

Die Karenzzeit beträgt gem. § 35 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich ein Jahr.

In dem Fall Ihres Betreuten beginnt die Karenzzeit am 01.03.2023 und endet voraussichtlich am 29.02.2024, weil er schon vor dem 01.01.2023 Leistungen nach dem SGB XII (oder SGB II) bezogen hat (§ 140 Abs.1 SGB XII).

Nach regulärem Ablauf der Karenzzeit wird das Sozialamt der Stadt Wuppertal erneut prüfen, ob die für seine Wohnung anfallenden Unterkunftskosten oberhalb der in Wuppertal geltenden sozialhilferechtlich angemessenen Bruttokaltmiete liegen. Erst dann wird er ggfs. zur Senkung seiner Unterkunftskosten im Rahmen eines Mietsenkungsverfahrens aufgefordert. Für diesen Fall erhält Ihr Betreuer dann gesonderte Mitteilung.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die o.g. Karenzzeit nicht für die von ihm zu zahlenden Heizkosten gilt, so dass ggfs. unangemessene Heizkosten möglicherweise nicht für den oben genannten Zeitraum von 12 Monaten in voller Höhe übernommen werden.

Sollten Ihr Betreuter während dieser Karenzzeit aus dem Leistungsbezug ausscheiden, beginnt nach Ablauf von drei Jahren ohne Leistungsbezug eine neue Karenzzeit. Leistungsunterbrechungen für weniger als 36 Monate führen zu einer Unterbrechung der derzeit laufenden Karenzzeit und verlängern diese um die Anzahl der Monate, für die keine Leistungen bezogen wurden.

Will Ihr Betreuter innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Abs. 1 SGB XII in eine andere Wohnung ziehen, muss er vor Abschluss des neuen Mietvertrages das Sozialamt über die neuen Mietkosten in Kenntnis setzen. Wenn er dies nicht tut oder das Sozialamt vorab keine Zusage zur Übernahme der neuen Unterkunftskosten abgibt, führt dies zu einem sofortigen Ende der Karenzzeit und dazu, dass ab Mietvertragsbeginn nur noch die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt werden können.

Selbstverständlich ist es Ihrem Betreuten aber freigestellt, bereits jetzt Bemühungen für eine erfolgreiche Kostensenkung (durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise) zu unternehmen und so gegebenenfalls schon innerhalb der Karenzzeit und ohne Zeitdruck die für ihn bestmögliche Lösung zur Reduzierung seiner Unterkunftskosten zu finden.

Bitte beachten Sie, dass sich ihr Betreuter zur Vermeidung von Kostenrisiken vor Abschluss eines neuen Mietvertrages mit mir in Verbindung setzen muss.

Dieses Schreiben stellt lediglich eine Information über die gesetzliche Bestimmung zur Karenzzeit dar und beinhaltet keine Regelung zur Senkung der Unterkunftskosten zum jetzigen Zeitpunkt. Es ist daher nicht erforderlich und auch nicht zulässig, Widerspruch gegen diese Information zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag